

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Berg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Berg steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Berg.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof erwerben, wobei der Erwerb dieser in begründeten Ausnahmefällen durch den Kirchenvorstand versagt werden kann.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann einzelne in dieser Satzung genannten Befugnisse auch an einen Vertreter übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3

Benutzungszwang

Alle Arbeiten, die bei einer Urnenbeisetzung anfallen (incl. Aushebung und Schließen des Urnengrabes, das Aufstellen und Schmücken der Urne für die Trauerfeier und das Tragen der Urne zum Grab), wer-

den ausschließlich vom Friedhofsmitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Berg ausgeführt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (2) Die Öffnungszeit des Friedhofes ist auf folgende Zeiten beschränkt:
 - in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind: Kinderwagen, Schubkarren, Rollstühle und Firmen-Fahrzeuge zur Grabstättenerrichtung und Pflege bzw. Rückbau nur auf den befestigten Wegen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw., die auf dem Friedhof anfallen, außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) Abraum, Abfälle, Papier usw., die im privaten und gewerblichen Bereich anfallen, auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - j) Hunde auf den Friedhof mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde.
 - k) auf dem Friedhof zu rauchen oder Alkohol zu trinken,
 - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

- (5) Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine im § 4 Abs. 4 genannte Regelung kann die Friedhofsverwaltung von dem Verursacher Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung verlangen und / oder ein Hausverbot aussprechen.
- (6) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei Evang.-Luth. Trauerfeiern sind Ansprachen in der Kirche und auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die christliche Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung (incl. Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die temporär auf Grund von Epidemien oder Pandemien erlassen werden) schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Anfallender Erdaushub darf nicht auf Rasenflächen bzw. befestigten Wegen gelagert werden (Benutzung des Erdcontainers oder Abfuhr). Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung und der ggf. Trauerfeier im Benehmen mit den Angehörigen und dem diensthabenden Geistlichen festgesetzt.

Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grabbuch (handschriftlich und elektronisch) festgehalten und eine Friedhofsordnung übergeben.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) a) Ein Erdgrab wird vom Bestatter, der vom Grabnutzer beauftragt wurde, nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen.
b) Ein Urnengrab wird vom Friedhofsmitarbeiter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Berg ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Erdgrabes bzw. eines Urnengrabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
- (2) Doppeltiefgräber sind nicht zulässig.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Das Urnengrab hat eine Tiefe von 0,80 m.

§ 13

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Mindestmaße einzuhalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 0,70 m Breite und 0,90 m Länge vorzusehen.
- (3) Bei der Anlage des Grabbeetes sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Einzelgräber: 0,70 m Breite, 1,80 m Länge, Abstand 0,90 m
 - b) Doppelgräber: 2,00 m Breite, 2,00 Meter Länge, Abstand 0,80 m bzw. 0,90 m je nach Grabfeld
 - c) Urnengräber; 0,70 m Breite, 0,90 Meter Länge, Abstand 0,50 m

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 15

Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Absatz 2 und 3).

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 17 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister, ein chronologisches Beerdigungsregister, ein elektronischer Belegungsplan und ein handschriftliches Grabbuch geführt.
- (2) Der Friedhofsplan (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) ist zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung,

- c) Grabstätten für Urnen im Urnensammelgrab,
 - d) Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattung.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
 - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung entsprechend der Würde des Ortes zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten (siehe Grabmal- und Bepflanzungsordnung).
 - (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
 - (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Diese Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

1. Wahlgräber

§ 19

Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familien-/Doppelgrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Das Errichten von Grüften ist nicht zulässig.
- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,

- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) – c) fallenden Erben.
- (7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) – d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung (schriftlicher Aushang für die Dauer von 1 Monat im Schaukasten im Friedhof), in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine Nutzungszeit von 5 Jahren verlängert werden.
- (2) Bei späteren Beisetzungen verlängert sich das Nutzungsrecht immer wieder auf 20 Jahre und das volle Grabnutzungsentgelt ist dafür zu entrichten.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22

Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23

Rückerwerb

- (1) Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf schriftlich begründeten Antrag des / der Nutzungsberechtigten bis zu zwei Jahren vor Ablauf der Ruhezeit in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte umwandeln. Eine Rückerstattung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht. Für die Flächenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit werden Gebühren anteilig erhoben und sind nach Genehmigung des Antrages sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Wurde die Nutzungszeit über die Ruhefrist hinaus verlängert, aber während der Verlängerung der Nutzungszeit entsprechend Abs. 1 ein Antrag gestellt, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte umzuwandeln, erfolgt keine Rückerstattung des Nutzungsentgeltes. Es entstehen jedoch auch keine weiteren Gebühren oder Kosten.
- (3) Die Grabmale, die Einfassungen, der Blumenschmuck und alle weiteren Gegenstände auf dem Grab sowie die Einebnung sind nach Genehmigung vom Antragsteller immer auf eigene Kosten zu entfernen und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 24

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

2. Urnengräber

§ 25

Beisetzung

- (1) In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) In einem belegten Wahlgrab für Erdbestattungen dürfen 2 Aschenurnen beigesetzt werden, in einem Doppelgrab 4, mit folgender Einschränkung: „Urnen in Einzel- / Doppelgräbern sind nur zulässig bei Grabstätten mit vorhandenen Fundamentbändern; in Bereichen ohne Fundamentbändern maximal 5 Jahre nach der letzten Belegung. Hier gilt auch § 20 entsprechend.“

§ 26

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

3. Urnensammelgrab

§ 27

Besondere Vorschriften für die Bestattung im Urnensammelgrab

- (1) Urnensammelgrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen, die auf Wunsch dort erfolgen sollen oder um deren Beisetzung sich niemand kümmert.
- (2) Die Beisetzung erfolgt gemäß Plan der Reihe nach. Eine Umbettung der Urnen ist nicht mehr möglich.
- (3) Es finden keine anonymen Bestattungen statt. Der Name des Beigesetzten, Geburts- und Sterbejahr wird an der Grabstätte festgehalten, durch Anbringen einer Namenstafel. Die Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und angebracht. Die Kosten sind in der Grabnutungsgebühr enthalten.
- (4) Die Urnensammelgrabstätte wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Darüber hinaus darf die Grabstätte nicht individuell gestaltet werden.
- (5) An der Urnensammelgrabstätte ist das Ablegen von Grabschmuck o.ä. verboten. Bei Beisetzungen kann Grabschmuck an dem ausgewiesenen Ort abgelegt werden. Spätestens 14 Tage nach der Beisetzung ist der Grabschmuck zu entfernen.

4. Pflegefreie Erdgräber

§ 28

Besondere Vorschriften für die Bestattung im pflegefreien Erdgrab

- (1) Pflegefreie Erdgrabstätten werden der Reihe nach vergeben und werden vom Friedhofsträger zugewiesen. Es darf nur eine Person pro Grabstelle bestattet werden. Die Größe der pflegefreien Erdgräber entspricht der Größe der normalen Erdgräber.
- (2) Es finden keine anonymen Bestattungen statt. Der Name des Beigesetzten, Geburts- und Sterbejahr wird an der Grabstätte festgehalten, durch Anbringen einer Namenstafel. Die Namenstafel wird vom Friedhofsträger beschafft und angebracht. Die Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
- (3) In pflegefreien Erdgräbern erfolgt keine Urnenbeisetzung.
- (4) Die Grabstätte wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Darüber hinaus darf die Grabstätte nicht individuell gestaltet werden.
- (5) An der Grabstätte ist das Ablegen von Grabschmuck o. ä. verboten. Bei Beisetzungen kann Grabschmuck abgelegt werden. Spätestens 14 Tage nach der Beisetzung wird der Grabschmuck durch den Friedhofsträger entfernt.

V. Leichenhalle und Kirche

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beisetzung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 30

Benutzung der St.-Jakobus-Kirche

- (1) Die St.-Jakobus-Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen-lutherischen Kirche bestimmt.

- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der St.-Jakobus-Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (3) Anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, ebenso weltlichen Rednern steht die Kirche nicht zur Verfügung. Ihnen kann im Einzelfall das Gemeindehaus für die Trauerfeier zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der St.-Jakobus-Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (5) Bei einer Erdbestattung wird der geschlossene Sarg zum Trauergottesdienst in der St.-Jakobus-Kirche aufgebahrt. Entsprechendes gilt für Trauergottesdienste mit einer Aschurne.

§ 31

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle und der St.-Jakobus-Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dieser allgemeinen Friedhofsordnung beigelegt.

§ 33

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Friedhofsgebührenordnung ist dieser allgemeinen Friedhofsordnung beigelegt.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Ansbach, den 1. Oktober 2020

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Berg, den 22. September 2020

Beschluss des Kirchenvorstandes